

Amt / SG - Bearbeiter(in)
I/2 - Frau Heide

Datum: 31.03.2009

*Anlagen
geg.*

- Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des Sozialausschusses am: 21.04.2009
- Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am: 29.04.2009
- Tagesordnungspunkt 8 der Stadtverordnetenversammlung am: 13.05.2009

Öffentlicher Teil

Nichtöffentlicher Teil

Betreff: **Satzung für das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum "Regenbogen" der Stadt Bad Liebenwerda und Entgeltordnung zur Satzung für das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum „Regenbogen“ der Stadt Bad Liebenwerda**

Sachverhalt:

Aufgrund der Veränderungen in der Brandenburgischen Kommunalverfassung wurde bei den nachfolgenden Satzungen die Präambel geändert.

Des Weiteren war es notwendig, Geburtstagsfeiern für Kinder und die Vermietung von Räumlichkeiten neu zu definieren, sowie die Übernachtung mit aufzunehmen, da eine Nachfrage zu verzeichnen ist. Alle Änderungen sind kursiv dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss möge empfehlen zu beschließen:

Der Haupt- und Finanzausschuss möge empfehlen zu beschließen / beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Satzung für das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum "Regenbogen" der Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen.
2. Die Entgeltordnung zur Satzung für das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum „Regenbogen“ der Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen.


Thomas Richter
Bürgermeister

Wer annehmen muss, nach § 22 BbgKVerf von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Sitzungsdienst anzuzeigen.

Auf Grund des § 22 der BbgKVerf sind nach Prüfung durch den/die Bearbeiter(in) folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Mitwirkung ausgeschlossen:

- 0 -

geprüft:

J.

Mitzeichnung durch den/die Sachgebiets-/Amtsleiter(in):

Edele

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kämmerer:

[Signature]

Veranschlagung
im Verwaltungs-
haushalt

20 09

im Vermögens-
haushalt

20

Nein

Ja, mit €

Haushaltsstelle

400 1 -
546030. 110000

Beratungsergebnis:

Der

Sozialausschuss

empfiehlt:

Einstimmig

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen

Enthaltungen:

1) 2)

X X

8 8

/ /

/ /

Der Haupt- und
Finanzausschuss

empfiehlt:

1) 2)

X X

/ /

/ /

Die Stadtverordneten-
versammlung

beschließt:

1) 2)

17 17

/ /

/ /

Satzung für das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum „Regenbogen“ der Stadt Bad Liebenwerda

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetzes (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I, S. 218) beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung:

§ 1

Nutzung von Räumlichkeiten

Das Kinder – und Jugendfreizeitzentrum „Regenbogen“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Liebenwerda.

Die Nutzung der Räumlichkeiten ist mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Termin schriftlich im Kinder – und Jugendfreizeitzentrum „Regenbogen“, Heinrich–Heine– Str. 43 zu beantragen.

Der Antrag muss den Antragsteller als volljährige Person, die Art der Nutzung und die Nutzungsdauer erkennen lassen.

Zwischen dem Kinder- und Jugendfreizeitzentrum „Regenbogen“ als Beauftragten der Stadt Bad Liebenwerda und dem Nutzer ist ein Vertrag abzuschließen.

Ein Rechtsanspruch auf eine beantragte Nutzung besteht nicht.

Für die Nutzung von Räumlichkeiten werden Nutzungsentgelte nach der Entgeltordnung zur Satzung für das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum „Regenbogen“ der Stadt Bad Liebenwerda erhoben.

§ 2

Nutzungsüberlassung

Die Räumlichkeiten werden bei Nutzungsbeginn durch den zuständigen Mitarbeiter übergeben und von diesem auch bei Nutzungsende wieder abgenommen.

§ 3

Nutzung von Angeboten

Für die Nutzung von Angeboten im Kinder – und Jugendfreizeitzentrum „Regenbogen“ werden Gebühren erhoben, die in der Gebührensatzung zur Satzung des Kinder – und Jugendfreizeitzentrum „Regenbogen“ geregelt werden

§ 4
Hausordnung

Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit ist durch alle Nutzer die gültige Hausordnung einzuhalten.

§ 5
Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Nachfolgende gesetzliche Bestimmungen sind durch alle Nutzer einzuhalten:

- *Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 03.03.1992 Abschnitt III.
§ 10 Schutz derRuhe,*
- *Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) vom 25.02.1985
(BGBl. I S. 425), geändert durch drittes Rechtsbereinigungsgesetz vom 28.06.1990
(BGBl. S.1221),*
- *Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit
(Brandenburgisches Nichtraucherenschutzgesetz- BbgNiRSchG) vom 18. 12.2007*

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, den

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Entgeltordnung
zur Satzung für das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum „Regenbogen“
der Stadt Bad Liebenwerda

Aufgrung der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetzes (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202) i. V. m. §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I, S. 218) beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am nachstehende Entgeltordnung:

§ 1
Kreativangebote

Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Materialkosten

§ 2
Internetbenutzung

pro angefangene halbe Stunde

0,50 €

§ 3
Durchführung von Projekten / Freizeitmaßnahmen

Das Teilnehmerentgelt wird auf Grund der anfallenden Kosten auf die Beteiligten umgelegt.

§ 4
Geburtstagsfeiern für Kinder

in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr

50,00 €

Im Betrag ist die Betreuung der Kinder, Spiel-, Sport-, Bastelangebote und Materialkosten enthalten.

§ 5
Entgelte für die Nutzung der Räumlichkeiten

Seminarraum

pro Stunde

5,00 €

Café für Veranstaltungen

pro angefangenem Tag

30,00 €

Küche

pro Nutzung

5,00 €

§ 6
Übernachtungen

<i>pro Person (Strom, Wasser, Heizkosten)</i>	3,00 €
<i>pro Liege</i>	2,00 €

§ 7
Ausleihe außer Haus von inventarisierten Gegenständen

<i>pro Tag und Gegenstand:</i>	3,00 €
--------------------------------	---------------

§ 8
Serviceleistungen

<i>Kopie / Computerausdruck</i>	
<i>- bis zum Format DIN A4 schwarz/weiß je Seite</i>	0,25 €
<i>- im Format DIN A3 schwarz/weiß je Seite</i>	0,50 €
<i>- farbig je Seite (bis zum Format DIN A4)</i>	0,40 €

§ 9
Fälligkeiten

*Die Entgelte nach §§ 1, 2, 3 und 8 sind vor Beginn der Inanspruchnahme zu bezahlen.
Die Entgelte nach §§ 4, 5, 6, und 7 sind zwei Wochen nach Rechnungslegung fällig.*

§ 10
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, den

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter